

Az.: 16 K 17/25



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 27.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>214, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tabarz

Je zu je 1/2 Anteil an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Tabarz	1, 6/0	Gebäude- und Freifläche Ecke 1	150	469, BV 1
2	Tabarz	1, 6/1	Gebäude- und Freifläche An der Böttchergasse	40	469, BV 3

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus: - Zweigeschossiges und

wahrscheinlich teilunterkellertes Einfamilienhaus mit unausgebautem Dachgeschoss

- Baujahr: ca. 1870 - Ausbau des Dachgeschosses und teilweise Modernisierung in 1970/1971

- Wohnfläche des Hauses ca. 124,75 m<sup>2</sup>

- Haus nicht beräumt

-Bewertung nach äußerem Anschein;

**Verkehrswert:** 46.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ruine / Noch nicht beräumte ehemalige Scheune/Lagerschuppen: - Ehemaliges Nebengelass (Scheune/Lagerschuppen) im Hinterhof;

**Verkehrswert:** 2.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2025 (Flur 1, Flst. 6/0) und 17.06.2025 (Flur 1, Flst. 6/1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.06.2025 (Flur 1, Flst. 6/0) und der 04.06.2025 (Flur 1, Flst. 6/1).

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.